

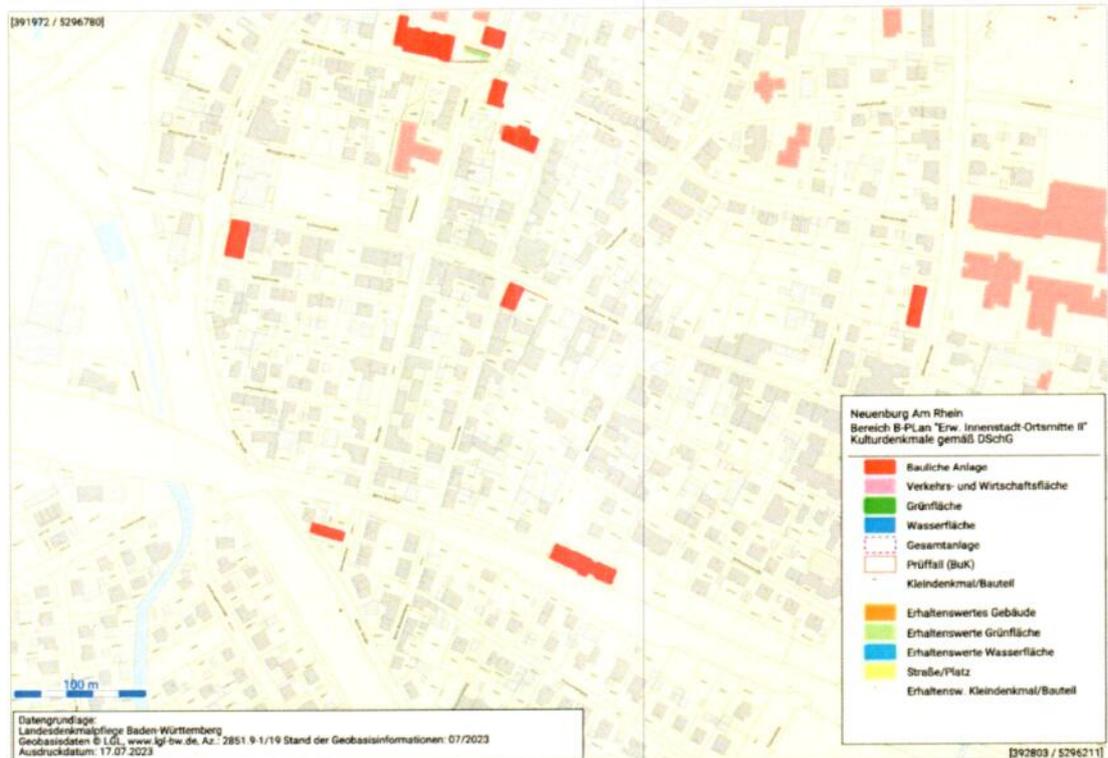
Die Hinweise im textlichen Teil werden für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans „Ortsmitte II“ wie folgt ergänzt.

3.6 Ergänzende Hinweise zum Denkmalschutz

3.6.1 **Bau- und Kunstdenkmalpflege**

Im Planungsgebiet liegen folgende Kulturdenkmale (Bau- und Kunstdenkmale) gem. § 2 DSchG:

- **Basler Straße 3** (Flstnr. 0-4327/1)
Wohnhaus am Schnittpunkt der Basler Straße und der Schlüsselstraße. Erbaut 1944. im Zuge des Wiederaufbaus der Stadt Neuenburg nach Plänen des Architekten Alfred Wolf. Der Bau ist einer konservativen Formensprache verpflichtet, die formal die regionale Bauweise der Gegend im 18. und beginnenden 19. Jh. aufnimmt.
- **Franziskanerplatz 4** (Flstnr. 0-4280)
Schulhaus, heute Museum für Stadtgeschichte. 1828 (a) im Bereich der ehem. Stadtbefestigung mit gewölbtem Keller errichtet. Charakteristischer Schul- und Verwaltungsbau aus der Anfangszeit des Großherzogtums Baden. Eines der wenigen Gebäude, das die Zerstörungen des 2. Weltkriegs überstanden hat.
- **Konstantin-Schäfer-Platz 1** (Flstnr. 0-4280)
Schule von 1931/32, heute Stadtbibliothek. Im Mittelrisalit bauzeitliches Treppenhaus. Streng gegliederter Baukörper, dessen Architektur Formen des Klassizismus aufgreift, wie es für öffentliche Bauten der 30er Jahre des 20. Jh. üblich war.
- **Müllheimer Straße 2** (Flstnr. 0-4362)
Wohnhaus, ehemals Gasthof "Zur Eintracht", zuvor Brauerei Müller; 1830 (i) erbaut, im 2. Weltkrieg zeitweise als Rathaus genutzt. Im Türsturz Gambrinusstern, Eingangstüren der Erbauungszeit, Mauer, Torbogen 1843(i).
- **Speckwinkel 3, 5, 7** (Flstnr. 0-4499-4501)
Wohnhäuser, jeweils eingeschossig und aneinandergesetzt, das östliche mit Halbwalmdach, ursprünglich in unmittelbarer Nähe zum Rhein gelegen und von Fischern bewohnt. Erbaut im 1. Viertel des 18. Jahrhunderts. Letztes erhaltenes Beispiel eines Hauses, das den Wiederaufbau der Stadt nach der Zerstörung 1714 dokumentiert.

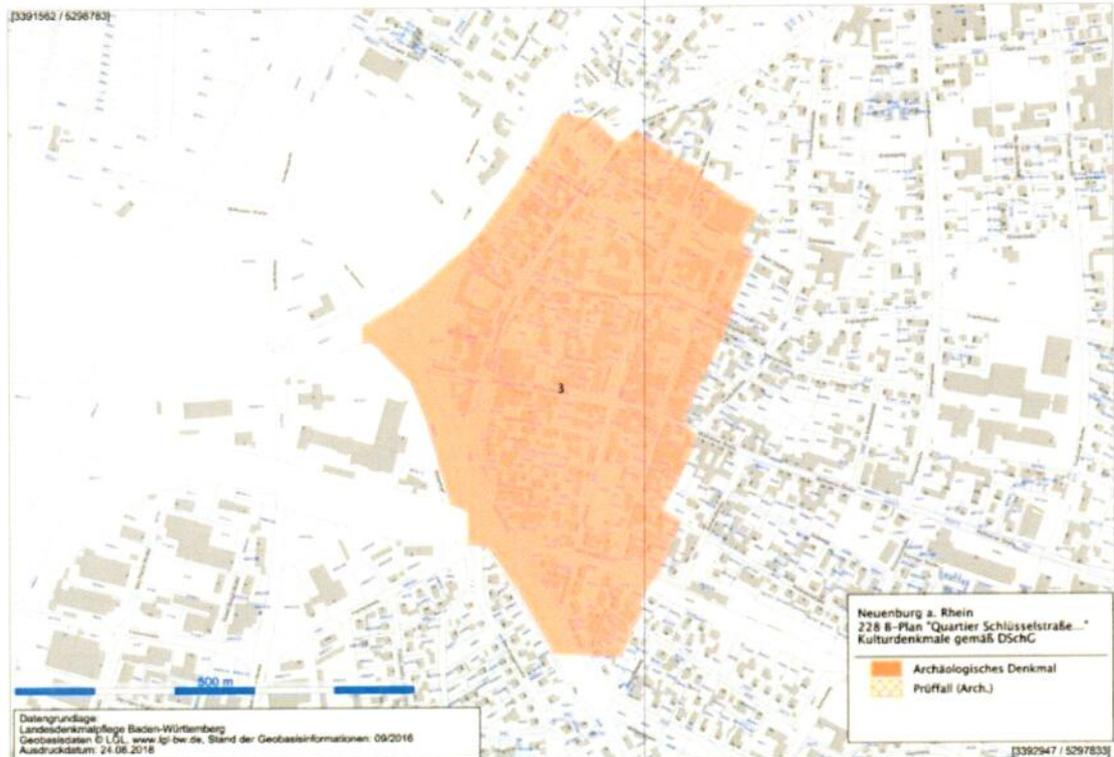


Die Erhaltung der Kulturdenkmale in ihrem überlieferten Erscheinungsbild liegt im öffentlichen Interesse. Vor baulichen Eingriffen ist, wie auch vor einer Veränderung des Erscheinungsbildes, bei Kulturdenkmalen nach der vorherigen Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege eine denkmalrechtliche Genehmigung erforderlich.

3.6.3 Archäologische Denkmalpflege

Darstellung des Schutzgutes

Das Plangebiet liegt im Bereich des ausgedehnten Kulturdenkmals gem. § 2 DSchG: mittelalterliche und frühneuzeitliche Stadt Neuenburg (vgl. Liste der Kulturdenkmale lfd. Nr. 3 und Archäologischer Stadtkataster). Bei Bodeneingriffen ist daher mit archäologischen Funden und Befunden - Kulturdenkmalen gem. § 2 DSchG zu rechnen. In nicht modern überbauten Flächen sind noch archäologisch intakte Flächen zu erwarten.



Darlegung der konservatorischen Zielsetzung, weiteres Vorgehen

An der Erhaltung der ausgewiesenen archäologischen Kulturdenkmale besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse.

Um allseitige Planungssicherheit zu gewährleisten und spätere Bauverzögerungen zu vermeiden, sollten bei tiefgreifenden Baumaßnahmen frühzeitig im Vorfeld der Erschließung archäologische Voruntersuchungen durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (LAD) durchgeführt werden. Zweck dieser Voruntersuchungen ist es festzustellen, ob bzw. in welchem Umfang es nachfolgender Rettungsgrabungen bedarf. Dazu bietet das Landesamt für Denkmalpflege den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu den Rahmenbedingungen an, d.h. insbesondere zu Fristen für die Untersuchungen und zur Kostenbeteiligung des Veranlassers.

Im Falle notwendiger Rettungsgrabungen kann durch das LAD die Bergung und Dokumentation der Kulturdenkmale ggf. mehrere Wochen in Anspruch nehmen und muss durch den Vorhabenträger finanziert werden.

ERGÄNZENDE HINWEISE

Seite 4 von 4

Darüber hinaus wird auf die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 20 und 27 DSchG verwiesen. Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 84.2) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

Neuenburg am Rhein, den **09. Okt. 2023**

fsp.stadtplanung

Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de

Der Planverfasser


Bürgermeister
Jens Fandy-Langel

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt der Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Stadt Neuenburg am Rhein übereinstimmen.

Neuenburg am Rhein, den 12. OKT. 2023


Bürgermeister
Jens Fandy-Langel

Bekanntmachungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Satzungsbeschluss gem. § 10 (3) BauGB öffentlich bekannt gemacht worden ist. Tag der Bekanntmachung und somit Tag des Inkrafttretens ist der **19. Okt. 2023**

Neuenburg am Rhein, den 06. NOV. 2023


Bürgermeister
Jens Fandy-Langel